

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 10/2010

20. Jahrgang

30. April 2010

---

### Inhaltsverzeichnis

- 42 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Wahlbekanntmachung
  
- 43 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik bei der Landtagswahl am 09. Mai 2010
  
- 44 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 20. April 2010
  
- 45 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Nutzungsentgelte der Stadthalle
  
- 46 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann

42

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Wahlbekanntmachung**

1. Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Kreisstadt Mettmann gehört zum Wahlkreis 37 Mettmann II und 39 Mettmann IV.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05. April 2010 bis 18. April 2010 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk / Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Durchführung der Briefwahl sind fünf Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann **nur** in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt  
seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise **eindeutig** kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) dieses Wahlkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
6. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im **verschlossenen** Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen** Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bis 18.00 Uhr bei der Projektgruppe Wahlen im Bürgerbüro, Neanderstraße 85, abgegeben werden.
7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, 26. April 2010  
Der Bürgermeister

Bernd Günther

**Übersicht der Wahllokale  
Landtagswahl am 09. Mai 2010**

<b>Stimmbezirk</b>	<b>Bezeichnung des Wahllokals</b>
5010	Kreissparkasse Jubiläumsplatz
5020	Ehemalige Landwirtschaftsschule, Goldberger Straße 30
5030	Berufsschule, Koenneckestraße 25
5040	Gemeinschaftsgrundschule „Am Neandertal“, Gruitener Straße 14
5050	Caritas Altenstift, Schumannstraße 2
5060	Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13
5071	Kreissparkasse, Eidamshäuser Straße 35a
5072	Altenheim Neandertal, Talstraße 189
5080	Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhäuser Straße 52
5090	Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhäuser Straße 52
5100	Evangelischer Kindergarten, Champagne 12
5110	Kreisverwaltung Mettmann, Am Kolben 1
5120	Kreissparkasse, Stübbehäuser Straße 1
5130	Realschule, Goethestraße 33
5140	Kreissparkasse, Berliner Straße 1a
5150	Kindergarten, Teichstraße 21
5160	Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße 2-4
5170	Gemeinschaftsgrundschule, Spessartstraße 2
5180	Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße 2-4
5190	Heinrich-Heine-Gymnasium, Hasselbeckstraße 2-4
5200	Ev. Gemeindehaus, Sudetenstraße 1
<b>Briefwahllokale</b>	<b>Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße 13</b>

43

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****zur  
Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik  
bei der Landtagswahl am 09. Mai 2010****Bei der Landtagswahl am 09. Mai 2010 werden in den Wahlbezirken****5030** Berufsschule Koenneckestraße (Wahllokal)**5170** Astrid-Lindgren-Schule, Grundschule Spessartstraße (Wahllokal)

wahlstatistische Erhebungen durchgeführt.

Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind § 45 Landeswahlgesetz sowie § 64 Landeswahlordnung.

**Die repräsentative Wahlstatistik umfasst grundsätzlich**

- die Zählung der Wahlberechtigten, der Wahrscheinvermerke und der Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen und
- die Zählung der Wähler und ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
- sowie bei der Europawahl und der Bundestagswahl darüber hinaus die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen.

**Zur Sicherung des Wahlheimnisses sind folgende Maßnahmen getroffen worden:**

- die Stimm- bzw. Wahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen,
- die Briefwahlbezirke, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird müssen mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen (abgestellt auf die vorangegangene Wahl zu der zu wählenden Vertretung),
- die Geburtsjahrgänge werden zu so großen Gruppen (lediglich 5) zusammengefasst, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Wählerinnen und Wähler möglich sind,
- die Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel dürfen nicht zusammengeführt werden,
- die Stimmenauszählung hat zunächst im Wahllokal ohne statistische Auswertung zu erfolgen und die Auswertung für statistische Zwecke darf erst später unter dem Schutz des Statistikheimnisses und nur ohne Wählerverzeichnisse erfolgen,
- die Statistikstellen sind einer engen Zweckbindung hinsichtlich der ihnen zur Auswertung überlassenen Wahlunterlagen unterworfen,
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen für einzelne Wahlbezirke nicht veröffentlicht werden.

Mettmann, 30.04.2010

Bernd Günther  
Bürgermeister

44

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
für das Gebiet der Stadt Mettmann vom 20. April 2010**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) wird für die Stadt Mettmann gemäß dem Beschluss des Rates vom 20. April 2010 verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

02. Mai 2010 im Stadtgebiet Mettmann jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mettmann, 26.04.2010

Günther  
Bürgermeister

45

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**

über die  
Nutzungsentgelte der Stadthalle

**Nutzungsentgelte ab 01.07.2010**  
**(Ratsbeschluss vom 20.04.2010)**

	<b>Grundentgelt (bis zu 6 Std. Veranstaltungsdauer* ) EURO</b>	<b>Verlängerungsstunde über die jeweilige Veranstaltungsdauer hinaus **</b>	<b>Aufbau, Proben und Abbauzeiten pro Stunde***</b>
<b>Theatersaal</b>	<b>1.400,00</b>	<b>250,00</b>	<b>140,00</b>
Mettmanner Vereine	<b>980,00</b>	<b>175,00</b>	<b>98,00</b>
<b>Festsaal gesamt</b>	<b>980,00</b>	<b>200,00</b>	<b>98,00</b>
Mettmanner Vereine / Mettmanner Schulen	<b>686,00</b>	<b>140,00</b>	<b>69,00</b>
<b>Festsaal obere Ebene</b>	<b>320,00</b>	<b>54,00</b>	<b>32,00</b>
Mettmanner Vereine / Mettmanner Schulen	<b>224,00</b>	<b>38,00</b>	<b>22,00</b>
<b>Festsaal obere und mittlere Ebene so- wie untere und mitt- lere Ebene</b>	<b>700,00</b>	<b>125,00</b>	<b>70,00</b>
	<b>700,00</b>	<b>125,00</b>	<b>70,00</b>
Mettmanner Vereine / Mettmanner Schulen	<b>490,00</b>	<b>87,50</b>	<b>49,00</b>
<b>Festsaal <u>nur</u> middle- re Ebene sowie Festsaal <u>nur</u> untere Ebene</b>	<b>420,00</b>	<b>70,00</b>	<b>42,00</b>
	<b>420,00</b>	<b>70,00</b>	<b>42,00</b>
Mettmanner Vereine / Mettmanner Schulen	<b>294,00</b>	<b>49,00</b>	<b>29,50</b>
<b>Konferenzraum</b>	<b>150,00</b>	<b>50,00</b>	<b>15,00</b>
Mettmanner Vereine / Mettmanner Schulen	<b>105,00</b>	<b>35,00</b>	<b>10,50</b>

\*) = Veranstaltungsdauer = gerechnet vom Einlass bis Ende der Veranstaltung.

\*\*) = Verlängerungsstunde = Stunden über die Veranstaltungsdauer hinaus.

\*\*\*) = Jede angefangene Stunde wird als volle Stunde berechnet.

**Die Entgelte sind Nettoentgelte und erhöhen sich um die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.**

1.  
Tritt der Veranstalter vom Vertrag bis spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurück, wird kein Entgelt erhoben. Bei einer Absage von bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin werden 50%, danach 75% des vereinbarten Entgeltes in Rechnung gestellt.
2.  
Die Garderobenanlage wird von der Neandertalhalle betrieben. Das Aufbewahrungs- und Bewachungsentgelt beträgt **1,00 € netto** pro Ablage. Wünscht der Nutzer eine unentgeltliche Benutzung, so hat er das ausgefallene Entgelt pauschal mit **150,00 €** zzgl. der jew. gültigen MwSt. abzugelten.
3.  
Der Verkauf von Tonträgern, Büchern, T-Shirts und anderen Merchandising-Produkten (ausgenommen Speisen und Getränke) wird mit **20,00 €** pro lfd. Meter Verkaufsfläche berechnet.
4.  
Weitere Nebenkosten wie z. B. Sonderreinigung, Techniker, Brandsicherheitswache, Toilettenwartung oder Sicherheitsdienste werden je nach Art der Veranstaltung im Einzelfall vertraglich geregelt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23. April 2010

Bernd Günther  
Bürgermeister



## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Satzung des Integrationsrates der Kreisstadt Mettmann

Der Rat der Stadt Mettmann hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), in seiner Sitzung am 20.04.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Grundsatz

Die Stadt Mettmann richtet einen Integrationsrat ein. Dieser vertritt die Interessen der in Mettmann lebenden Migrantinnen und Migranten (MigrantInnen). Unter MigrantInnen oder Zugewanderten werden die Mettmanner Einwohner ausländischer Staatsangehörigkeit sowie zugewanderte deutsche Volkszugehörige und deren Abkömmlinge im Sinne des Art. 116 Grundgesetz (insbesondere Spätaussiedler) verstanden. Der Integrationsrat setzt sich auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland mit allen Fragen auseinander, die das Zusammenleben von deutschen und ausländischen Einwohnern in Mettmann betreffen und wirkt so an den kommunalen Willensbildungsprozessen mit.

#### § 2 Kompetenzen und Aufgaben

- (1) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen. Hierbei steht die Lösung der Probleme im Vordergrund, die sich aus dem Zusammenleben der Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Der Integrationsrat strebt die **Integration** der in Mettmann lebenden MigrantInnen mit gesichertem Aufenthaltsstatus an. Er versteht Integration als interaktiven und vernetzten Prozess zwischen MigrantInnen und Aufnahmegesellschaft, der sowohl eine Integrationsleistung der Zuwanderer als auch eine Integrationsbereitschaft der Mehrheitsgesellschaft beinhaltet. Integration wird als Querschnittsaufgabe verstanden, die die soziale, kulturelle, wirtschaftliche und politische Integration einschließt, wobei hervorzuheben ist, dass das friedliche Zusammenleben auch die kulturelle und religiöse Identität der MigrantInnen einbezieht, deren Beachtung und Grenzen ihren Rahmen in der freiheitlich-demokratischen Grundordnung finden. Insoweit wird Integration als Gesellschaftspolitik zum Nutzen Aller im umfassenden Sinne verstanden. Der Integrationsrat schließt sich dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ an, wobei er Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle MigrantInnen mit gesichertem Aufenthaltsstatus anstrebt.
- (2) Hierbei soll der Integrationsrat insbesondere
  - dazu beitragen, die unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse auszugleichen und zu erfüllen, die durch die Zuwanderung entstehen,
  - mit dem Rat, den Ausschüssen und anderen zuständigen Stellen und Gruppierungen vertrauensvoll zusammenarbeiten,

- das friedliche und verständnisvolle Zusammenleben zwischen Einheimischen und MigrantInnen in Mettmann fördern,
  - für die aktive gesellschaftliche Beteiligung und Mitverantwortung der MigrantInnen eintreten,
  - die Bildungs- und Ausbildungschancen, insbesondere der jungen MigrantInnen fördern, damit sie ihren Beitrag zur weiteren Entwicklung der Stadt und dem Gemeinwohl leisten können,
  - das gegenseitige Kennenlernen, Akzeptanz und Verständnis zwischen Einheimischen und MigrantInnen fördern,
  - Fremdenfeindlichkeit, Radikalismus und Rassismus entgegenwirken.
- (3) Auf Antrag des Integrationsrates sind seine Anregungen und Stellungnahmen dem Rat oder dem zuständigen Fachausschuss vorzulegen.
- (4) Der Integrationsrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (5) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat oder Ausschüssen dem Integrationsrat zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen der Verwaltung erst, nachdem der Integrationsrat Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (7) Der Integrationsrat wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich an den Haushaltsberatungen mit. Er entscheidet über die Zuordnung der ihm vom Rat zugewiesenen Mittel im Sinne der Satzung.
- (8) Der Integrationsrat berücksichtigt im Rahmen seiner Kompetenzen und seiner Aufgabenerfüllung die personal- und finanzwirtschaftlichen Vorgaben der Stadt.

### § 3

#### **Wahl und Zusammensetzung des Integrationsrates**

Wahl und Zusammensetzung des Integrationsrates sind sowohl in der Hauptsatzung des Rates als auch in der Wahlordnung des Integrationsrates abschließend geregelt. Änderungen unterliegen der Zuständigkeit des Rates.

### § 4

#### **Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien**

Der/die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von in § 2 genannten Angelegenheiten an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein Verlangen ist ihr/ihm das Wort zu erteilen.

### § 5

#### **Bildung von Arbeitskreisen**

Der Integrationsrat kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise können auch sachkundige Personen sein, die nicht Mitglied

des Integrationsrates sind. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können zu den Sitzungen weiterhin auch sonstige sachkundige Personen gehört werden. Die/der Vorsitzende eines Arbeitskreises ist aus dem Kreis der Integrationsratsmitglieder zu wählen.

## **§ 6 Geschäftsordnung**

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann in der jeweils gültigen Fassung sind analog auf den Integrationsrat anzuwenden.

## **§ 7 Ausstattung des Integrationsrates**

Dem Integrationsrat steht zur Erledigung seiner Aufgaben in der Verwaltung eine Geschäftsstelle mit Geschäftsführer zur Verfügung. Hierfür werden angemessene Räumlichkeiten sowie angemessene Sach- und Finanzmittel bereitgestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Integrationsrates in der Fassung vom 18.11.1999 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23. April 2010

Bernd Günther  
Bürgermeister